



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Technische Sachbearbeitung Lokstedt

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung-
Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###.### @eimsbuettel.hamburg.de

GZ.: E/WBZ2/01067/2014

Hamburg, den 29. September 2014

Verfahren
Bezug
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Antrag v.31.03.14 / Nfg vom 22.04.14 / Nfg v.25.09.14
01.04.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

318-108
18035 in der Gemarkung: Niendorf

Umbau einer Sportanlage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
35, 5, 115 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur
nach Vereinbarung

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

| | |
|---|--|
| Bebauungsplan | Niendorf 48 mit den Festsetzungen: Grünfläche Sportplatz Bauutzungsverordnung vom 26.11.1968 |
| Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen | Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen |

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

| | |
|---------|---|
| 15 / 8 | Flurkartenauszug / Karte |
| 15 / 9 | Lageplan |
| 15 / 10 | Lageplan Freianlagen |
| 15 / 11 | Beschreibung / Bauvorhaben |
| 15 / 13 | Beschreibung / Ver- und Entsiegelungsmaßnahmen |
| 15 / 14 | Untersuchung der Einwirkung durch Lichtimmissionen... |
| 15 / 15 | Schalltechnische Untersuchung |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die Anlage 1 bis 4:

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Eimsbüttel
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

HINWEISE

1. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
3. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

4. Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz
Grindelberg 62-66
20139 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 01 - 33 60
Fax.-Nr.: 040 - 4 27 90 - 33 62
E-Mail: umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de

AUFLAGEN

5. Die Sportanlage ist einschließlich aller Nebeneinrichtungen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Eigentümer und Anwohner benachbarter Grundstücke sowie die Allgemeinheit nicht durch Geräusche, Erschütterungen, Gerüche, Dämpfe und Lichtimmissionen gefährdet oder erheblich belästigt werden.
6. In der Beziehung zwischen der Sportanlage und dem reinen Wohngebiet südlich der Sportanlage wird eine Gemengelage gem. Ziffer 6.7 der Technischen Anleitung Lärm - TA Lärm festgestellt. Das Wohngebiet wird deshalb entgegen der B-Planfestsetzung als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Damit verbunden ist die Herstellung eines Lärmschutzwalles von mindestens 6 m Höhe über die gesamte Sportplatzbreite zwischen dem Sportplatz und dem Wohngebiet.
7. Sollte der Lärmschutzwall auf 7,5 m erhöht werden kann der Punktspielbetrieb innerhalb der Ruhezeit in der Mittagszeit an Sonn- und Feiertagen (13:00 bis 15:00 Uhr) durchgeführt werden. Wird der Lärmschutzwall nur bis auf eine Höhe von 6 m hergestellt, wird der Punktspielbetrieb innerhalb dieser mittäglichen Ruhezeit auf eine Stunde begrenzt.
8. In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist kein Spielbetrieb zulässig.
9. Die Schalltechnische Untersuchung Nr.14088.01 vom 24.09.2014 der Fa. Lairmconsult GmbH ist als Bauvorlage in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.
10. Lärmimmissionen:
Im Einwirkungsbereich der Sportanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen dürfen die zulässigen Lärmrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) vom 18.07.1991 in der aktuellen Fassung nicht überschritten werden. Folgende Immissionsrichtwerte sind als Lärmgrenzwert in Bezug auf die jeweiligen Baugebietsausweisungen einzuhalten:
Gewerbegebiet:
tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
nachts 50 dB(A),
Mischgebiet:
tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
nachts 45 dB(A),
allgemeines Wohngebiet (insbesondere Hubertusweg 8 - 18) :
tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
nachts 40 dB(A),
reines Wohngebiet:
tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
nachts 35 dB(A),
Kurgebiet:
tags außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
nachts 35 dB(A).
Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
tags an Werktagen 06:00 bis 22:00 Uhr,
tags an Sonn- und Feiertagen 07:00 bis 22:00 Uhr,
nachts an Werktagen 00:00 bis 06:00 Uhr und 22:00 bis 24:00 Uhr,
nachts an Sonn- und Feiertagen 00:00 bis 07:00 und 22:00 bis 24:00 Uhr,
Ruhezeiten an Werktagen 06:00 bis 08:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr,
Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen 07:00 bis 09:00 Uhr , 13:00 bis 15:00 Uhr und
20:00 bis 22:00 Uhr.
Kurzzeitige Geräuschspitzen (Impulse) dürfen die oben genannten
Immissionsgrenzwerte um folgende Werte nicht überschreiten:
tags 30 dB(A) und
nachts 20 dB(A).
Bei Beschwerden hat der Betreiber auf Veranlassung der zuständigen Behörde
durch eine nach § 29a BImSchG bekanntgegebene Meßstelle oder von der
Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den
Bereich Schallimmissionsschutz den Nachweis zu erbringen, dass die o.g.
Lärmgrenzwerte eingehalten werden.

11. Lichtimmissionen:
Die Flutlichtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass es in der
Nachbarschaft zu keinen erheblichen Belästigungen in Form von Raumaufhellung
und/oder Blendwirkung kommt. Zur Beurteilung der Lichtimmissionen ist die
Veröffentlichung des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Deutschen
Lichttechnischen Gesellschaft (LiTG)e.V. in der aktuellen Fassung zu verwenden.
12. Die Lichttechnische Untersuchung Nr. 14088 vom 19.05.2014 der Fa. Lairmconsult
GmbH ist als Bauvorlage in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.
13. Die in der Lichttechnischen Untersuchung untersuchten Leuchten sind bei der
Erstellung der Flutlichtanlage zu verwenden.
14. Grenzwert Raumaufhellung:
Die Lichtimmission darf in der Nachbarschaft in Abhängigkeit von der
Gebietsausweisung die nachfolgende maximale Raumaufhellung als
Beleuchtungsstärke in Lux [lx] nicht überschreiten:
Wohngebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 3 lx
20:00 bis 22:00 Uhr: 3 lx
22:00 bis 06:00 Uhr: 1 lx
Mischgebiet:
06:00 bis 20:00 Uhr: 5 lx
20:00 bis 22:00 Uhr: 3 lx
22:00 bis 06:00 Uhr: 1 lx
Gewerbegebiet:
06:00 bis 20:00 Uhr: 15 lx
20:00 bis 22:00 Uhr: 15 lx
22:00 bis 06:00 Uhr: 5 lx

15. Grenzwert Blendung:

Die Lichtimmission darf in der Nachbarschaft in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung die nachfolgende maximale Blendung als Proportionalitätsfaktor k für die Blendung nicht überschreiten (Als Umgebungsleuchtdichte im Umfeld der Leuchten wurde ein Wert von $0,2 \text{ cd/m}^2$ zugrunde gelegt):

Wohngebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 96 k
20:00 bis 22:00 Uhr: 64 k
22:00 bis 06:00 Uhr: 32 k

Mischgebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 160 k
20:00 bis 22:00 Uhr: 96 k
22:00 bis 06:00 Uhr: 32 k

Gewerbegebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: kein Wert
20:00 bis 22:00 Uhr: kein Wert
22:00 bis 06:00 Uhr: 160 k

16. Bei Beschwerden hat der Betreiber auf Veranlassung der zuständigen Behörde, durch einen mit der LiTG zusammenarbeitenden Gutachter oder einen mit der Behörde abgestimmten Sachverständigen für den Bereich Lichtimmissionsmessungen den Nachweis zu erbringen, dass die o.g. Lichtgrenzwerte eingehalten werden.

HINWEISE

17. Rechtsgrundlage für die o.g. Punkte ist § 22 BImSchG in Verbindung mit der 18. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung.
Das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt hat nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit weitergehende Anordnungen zu treffen.

Anlage 3 zum Bescheid

KAMPFMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

18. Behörde für Inneres Feuerwehr
F04
F046
Billstrasse 87
20539 Hamburg
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

AUFLAGEN

19. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Sondierungen notwendig.

Transparenz im HH

Anlage 4 zum Bescheid

AUFLAGE UND HINWEISE DER FEUERWEHR

Folgende ausführungsbestimmte Anforderungen (Auflagen und Hinweise) nach § 3 Abs. 1 HBauO werden aufgrund von § 51 Abs.1 HBauO (in Verbindung mit BPD 4/201) für erforderlich gehalten:

20. Aus hiesiger Sicht wird eine Feuerwehrebewegungsfläche mit Wendemöglichkeit auf östlicher Seite des Planungsgebietes beurteilt. Gegen einen Abstand zw. Bewegungsfläche und Vereinsheim von max. 50 m bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt und die Bewegungsfläche sind nach „Richtlinien über Flächen für Feuerwehr“ auszuführen und zu kennzeichnen.

Eine abschließende Abstimmung aus einsatztaktischer Sicht ist mit dem Dienststellenleiter ser zust. Feuerwehr- und Rettungswache Stellingen, Basselweg 71, 22527 Hamburg, Tel. (040) 42851-1501, fax 42851-1509, E-Mail: WF15@feuerwehr.hamburg.de

Bei einem Ortstermin vorzunehmen. Die dort getroffenen Ergebnisse sind zu beachten.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH